

Sitzungsvorlage

Nr.: 2020/542

Antrag

**Antrag der SPD-Fraktion im Kreistag Lüchow-Dannenberg vom 02.06.2020:
Aufgabenkatalog des Jugendamtes - Aufnahme in die Satzung des
Jugendamtes von Aufgaben**

Jugendhilfeplanungsgruppe	10.06.2020	TOP
Jugendhilfeausschuss	18.06.2020	TOP
Kreisausschuss	22.06.2020	TOP
Kreistag	29.06.2020	TOP

Eingang per E-Mail am 02.06.2020



K.-P. Dehde Elbuferstraße 18 29490 Neu Darchau

SPD-Fraktion im Kreistag
Lüchow-Dannenberg
Vorsitzender
Elbuferstraße 18
29490 Neu Darchau
☎ 05853 1329
☎ 03222 3713900
✉ Klaus-PeterDehde@t-online.de

Herrn Landrat
J. Schulz
Per Mail

02.06.2020

**Antrag: Aufgabenkatalog des Jugendamtes – Aufnahme in die Satzung des
Jugendamtes**

Sehr geehrter Herr Landrat,

ich beantrage für die nächste Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 18.06.2020 und die
folgenden Sitzungen des KA und des Kreistages den TOP

**> Aufgabenkatalog des Jugendamtes – Aufnahme in die Satzung des
Jugendamtes von Aufgaben.**

Offensichtlich sind im Jugendamt Veränderungen vorgenommen worden, die den
gesetzlichen Anforderungen nicht gerecht werden und darüber hinaus auch völlig
unpraktikabel sind. So sollen Verhandlungen in einem Bereich geführt werden,
der bei der Bearbeitung des Rettungsdienstes untern Beweis gestellt hat, dass er
nicht in der Lage ist, seinen Aufgaben gerecht zu werden.

Um ähnlichen Schaden im Bereich des Jugendamtes vom Landkreis
abzuwenden, ist es erforderlich, den Aufgabenkatalog so zu regeln, dass er die
Kompetenzen klar zuordnet.

Mit freundlichen Grüßen

Vorsitzender

Stellungnahme der Verwaltung:

Es ist beabsichtigt, Aufgaben der Entgelt- und Gebührenkalkulation an einer zentralen Fachstelle in der Verwaltung zu bündeln. Hierdurch soll betriebswirtschaftlicher Sachverstand zielgerichtet in den Bereichen eingesetzt werden, bei denen er immer wichtiger wird, weil auch Verhandlungspartner entsprechend professionell aufgestellt sind. Einen rein betriebswirtschaftlich orientierte Aufgabenstelle mit allen Berechnungen von Entgelten oder Gebühren zu betrauen, nutzt nicht nur Synergien (breites Verhandlungsfeld, Vergleichbarkeit, Gesamtüberblick über viele Fachresorts, Spezialisierung der Mitarbeiter), sondern lässt anderen Fachdiensten auch den Raum, sich auf die jeweilige eigentliche Facharbeit zu konzentrieren.

Das Controlling begleitet als betriebswirtschaftliche Schnittstelle bereits verschiedene Beteiligungen des Landkreises. Es ist eine Erweiterung auf andere Bereiche geplant, z.B. wird die vor 2 Jahren begonnene Einbindung bei Entgeltverhandlungen im Rettungsdienst dauerhaft fortgeführt. Den Bereich der Entgeltverhandlungen mit Sozialdienstleistern an das Controlling zu gliedern, ist ebenso ein Teil eines Gesamtkonzeptes für das Controlling.

Die im Antrag vorgebrachte Behauptung, die Entgeltverhandlung dem Controlling zuzuweisen, sei unpraktikabel, trifft nicht zu. Die pädagogische Beurteilung einer Leistung bleibt weiterhin im Jugendamt verankert. Allein die betriebswirtschaftliche Beurteilung wird einem Ressort zugeordnet, das für das gesamte Haus die Schnittstelle für derartige Verhandlungen werden soll. Diese Zuordnung ist gerade mit Blick auf das Gebot, sparsam mit öffentlichen Mitteln zu haushalten, sachdienlich. Die neue Aufteilung bietet schließlich das Beste Ergebnis aus Fachlichkeit aus dem Jugendamt und dem betriebswirtschaftlichen Sachverstand aus einem anderen Bereich. Eine derartige Aufgabenverteilung nach Sachverstand und die Zusammenarbeit der Fachdienste untereinander ist auch nicht neu und unpraktikabel. Vielmehr sind alle Fachdienste der Kreisverwaltung es gewohnt, konstruktiv miteinander zu arbeiten.

Die im Antrag vorgebrachte Behauptung, die Entgeltverhandlung dem Controlling zuzuweisen, werde den gesetzlichen Anforderungen nicht gerecht, wird ebenso zurückgewiesen. Die Wahrnehmung dieser Aufgabe außerhalb des Jugendamtes ist rechtlich zulässig und wurde aus diesem Grunde bis Ende 2017 auch von einem anderen Fachdienst im Hause wahrgenommen.

Die Entgeltverhandlung ist keine Aufgabe, die ausschließlich im Jugendamt wahrgenommen werden darf. Das Jugendamt ist eine besondere Einrichtung, die der Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreis) für die im SGB VIII gelisteten Aufgaben einzurichten hat. Die Kernaufgaben der Jugendhilfe werden in §§ 11-60 SGB VIII näher beschrieben. Die sog. LEQV (Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsvereinbarungen) sind als Annexaufgabe in § 78ff. SGB VIII geregelt. Da es eine bloße Annexaufgabe ist, ist nach § 78 e SGB VIII für den Abschluss der Vereinbarungen auch nicht das Jugendamt (bestehend aus Jugendhilfeausschuss und Verwaltung des Jugendamtes), sondern der Träger der Jugendhilfe (also der Landkreis) zuständig. Damit obliegt auch dem Landrat, zu entscheiden, welcher Fachdienst mit dieser Aufgabe betraut wird.

Es obliegt grundsätzlich dem Landrat, im Rahmen seiner Organisationshoheit gem. § 2 Nds. AG SGB VIII i. V. m. § 85 Abs. 3 NKomVG, das Jugendamt über die Kernaufgaben des §§11-60 SGB VIII hinaus mit weiteren Aufgaben zu betrauen oder Aufgaben, die nicht dem Jugendamt per Gesetz ausdrücklich zugewiesen sind, anderen Verwaltungseinheiten des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreis) zuzuweisen. Beispielhaft hierfür ist die Annexaufgabe „Wirtschaftliche Jugendhilfe“, welche bei einigen Landkreisen als selbständige Organisationshoheit neben dem Jugendamt geführt wird. Vergleichbar hierzu werden auch Entgeltverhandlungen von einigen Landkreisen ausgelagert. So werden die Verhandlungen von stationären Entgelten des Landkreises Uelzen etwa vom Landkreis Lüneburg durchgeführt und wurden in Nordwestniedersachsen von mehreren Landkreisen aus Kosten- und Synergiegründen auf den Bezirksverband Oldenburg übertragen.

Fazit: Die Übertragung der rein monetären Entgeltverhandlungen auf eine betriebswirtschaftlich ausgerichtete Fachstelle in der Kreisverwaltung ist rechtlich zulässig und sachlich gerechtfertigt.

Anlagen:

Finanzielle Auswirkungen: